

Füllordnung

Tauchsportclub Warnemünde e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorschriften

Definition Füllanlage

§1 Kompressor und Kompressorraum

§2 Füllberechtigung

§3 Füllobjekt

§4 Dokumentationspflicht

§5 Füllbetrieb

§6 Meldepflicht

§7 Kosten und Gebühren

§8 Haftung

§9 Datenschutz

§10 Wichtige Rufnummern

§11 Nutzungsausschluss



Vorschriften

Die Füllordnung richtet sich nach gültigen Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln, Normen und Vorschriften, die für den Aufbau und den Betrieb von Füllanlagen zu beachten sind.

Definition Füllanlage

Füllanlagen sind Anlagen zum Füllen ortsbeweglicher Druckgasbehälter.

§1 Kompressor und Kompressorraum

1. Der Kompressorraum obliegt dem "Leiter Technik".
2. Der Zugang zum Kompressorraum ist nur ordentlichen TSCW e.V. - Mitgliedern mit gültiger Füllberechtigung gestattet
3. Der Kompressor darf ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern des TSCW e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedient werden. Sie müssen die erforderliche Sachkunde in Form einer gültigen Einweisung besitzen und ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen.
4. Die Bedienung des Kompressors ist nur nach einer schriftlich dokumentierten Einweisung durch einen, vom Vorstand beauftragten Sachkundigen, gestattet.
5. Wurde der Kompressor durch Aushang und ggf. Benachrichtigung per E-Mail oder Messenger gesperrt, so ist die Nutzung untersagt. Die Freigabe des Kompressors wird bekannt gegeben.

§2 Füllberechtigung

1. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können eine Füllberechtigung erhalten.
2. Die Füllberechtigung wird nach einem jährlichen Unterweisungstermin erteilt. Die Teilnahme ist schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Unterweisung erfolgt wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich.
4. Die Füllberechtigung wird maximal für ein Jahr erteilt.
5. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
6. Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Füllordnung akzeptiert wurde. Dies ist ebenfalls durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Eine Unterweisung kann bei Bedarf jederzeit erfolgen.
8. Eine Füllberechtigung kann durch den Vorstand zurückgenommen werden.

§3 Füllobjekt

Es ergeben sich folgende, ohne Ausnahme zu beachtende, Vorschriften. Ein Druckgasbehälter (nachfolgend DTG genannt) darf nur gefüllt werden, wenn

- a) das DTG eine der folgenden Inhaltsangaben besitzt:
 1. Press-, Druck-, Atemluft, Breathinggas
 2. Atemgerät
- b) der Prüfstempel gültig und die Prüffrist nicht abgelaufen ist (d.h. spätestens alle 2.5 Jahre zum TÜV)
- c) der Restdruck mindestens 10bar beträgt,
- d) dieses in einem einwandfreiem Zustand ist, d.h. ohne Lochfraß, Beulen, Rost,
- e) mit einem CE- und bauartzugelassenem Ventil ausgestattet ist.

§4 Dokumentationspflicht

Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch, welches im Kompressorraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren.

§5 Füllbetrieb

1. Der Aufenthalt von unberechnigten Personen - insbesondere von Minderjährigen - im Kompressorraum ist untersagt.
2. Die aushängende Füllanweisung/Gebrauchsanleitung ist zu befolgen.

Es sind die aktuell gültigen Sicherheitsempfehlungen gemäß aushängender Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

§ 6 Meldepflicht

Alle Beschädigungen, Störungen, Probleme oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort und in erster Linie dem "Leiter Technik" - bei dessen Verhinderung, einem Mitglied des Vorstandes anzuzeigen und durch ein Hinweisschild für nachfolgende Personen zu kennzeichnen. Die dazu benötigten Kontaktdaten sind im Kompressorraum ausgehängt.

§ 7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Haftung

Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, so ist der TSCW e.V. berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 9 Datenschutz

Die Eintragung in die Fülllisten wird nur zum Nachweiszwecken der Kompressornutzung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.

Die im Kompressorraum ausgehängten "Wichtigen Rufnummern" sind vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sie dienen ausschließlich dem unter §6 genannten Zweck.

§ 10 Nutzungsausschluss

Einem Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit dem Kompressor die Füllberechtigung vom Vorstand auf Zeit oder Dauer entzogen werden.